

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

27. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 8. Juli 2021

Nr. 14**INHALT****Amtlicher Teil**

Öffentliche Zustellung an
Herrn Sascha Rene Int-Veen S. 73

Öffentliche Bekanntmachung 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für einen Teilbereich im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße") Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes S. 74

Öffentliche Bekanntmachung Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße", Stadtteil Vorst Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße" S. 75

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-91 „Vorster Straße/Westring/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Satzungsbeschluss S. 77

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße" Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes S. 78

Öffentliche Bekanntmachung: Tö-65 "Pastorswall" Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit S. 80

Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 01.07.2021: Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-82 „Friedrichstraße/Anton-Beuschstraße“, 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Satzungsbeschluss S. 81

Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom S. 84
01. Juli 2021

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Hinweis für Abonnenten S. 93

Amtlicher Teil:

Öffentliche Zustellung: Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Herrn Sascha Rene Int-Veen,
bisher gemeldet:
Nordring 10,
47918 Tönisvorst

gerichtete Verfügung vom **31.05.2021**, Aktenzeichen VLST26038127, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

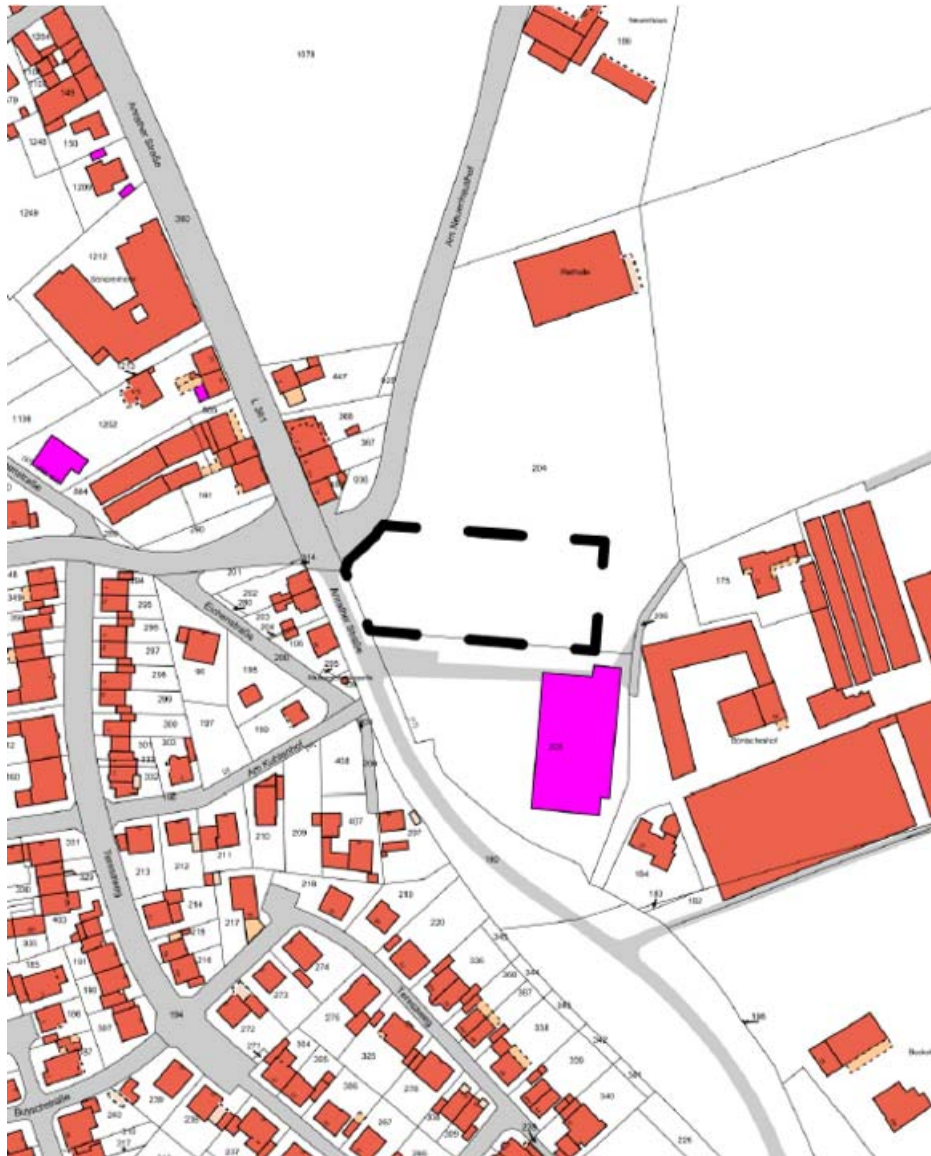
Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 27/Nr. 14/S. 73

Öffentliche Bekanntmachung

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für einen Teilbereich im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße") Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 18.05.2021 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und in öffentlicher Sitzung am 30.06.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB für das im nachstehenden Kartenausschnitt abgegrenzte Gebiet im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße") beschlossen.



Abgrenzung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Vorst (unmaßstäblich)

Ziele und Zwecke der Änderung

Ziel und Zweck der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist die planungsrechtliche Schaffung von Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte im Stadtteil Vorst. Die Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Änderung von Wohnbauflächen in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen'.

Für die Errichtung der Kindertagesstätte Am Neuenhaushof/Anrather Straße ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße" wird im Parallelverfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

von Freitag, den 16.07.2021, bis einschließlich Montag, den 16.08.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Innerhalb der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, Auskunft über Ziele und Zwecke der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich. Ansprechperson ist:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Tönisvorst abgegeben werden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden ab Freitag, den 16.07.2021, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Tönisvorst, den 02.07.2021

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 27/Nr. 14/S. 74

Öffentliche Bekanntmachung Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße", Stadtteil Vorst Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße"

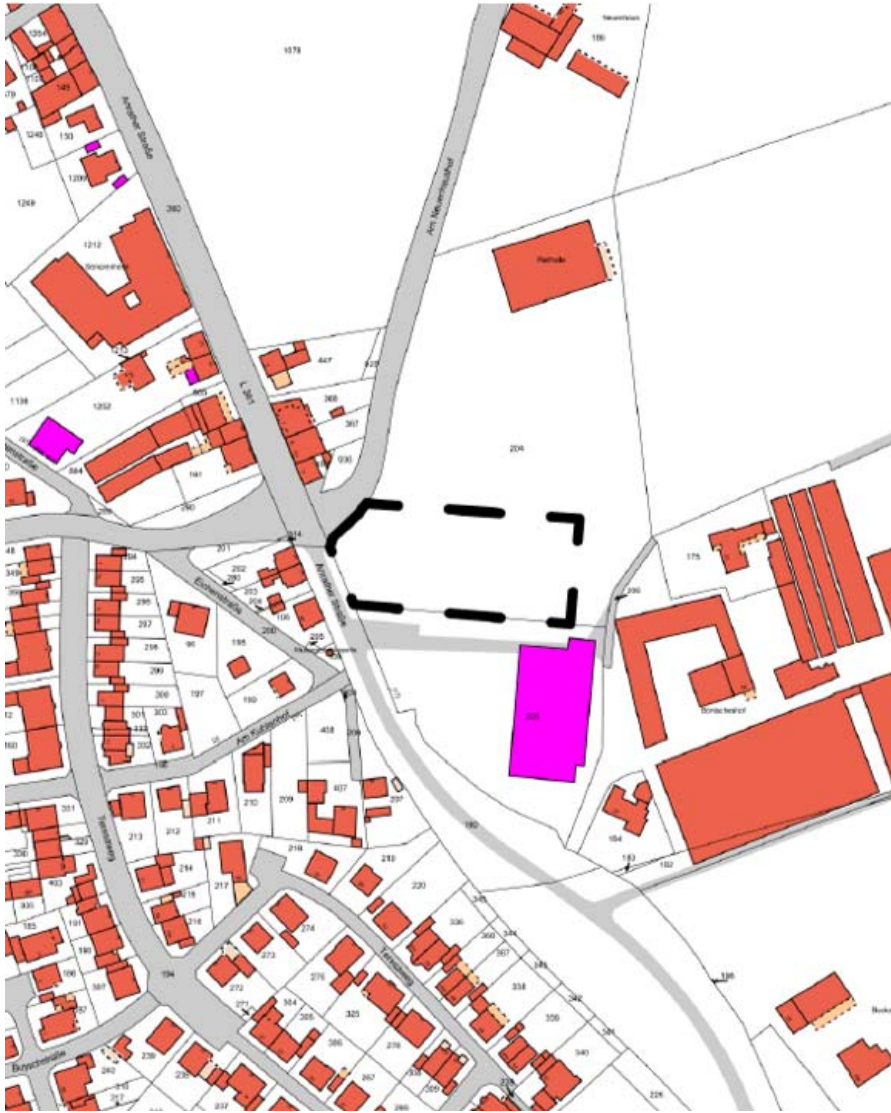
Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 18.05.2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita am Neuenhaushof/Anrather Straße" und in öffentlicher Sitzung am 30.06.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Vo-53 "Kita am Neuenhaushof/Anrather Straße" gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße" ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte im Stadtteil Vorst.

Für die Errichtung der Kindertagesstätte Am Neuenhaushof/Anrather Straße ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße" durchgeführt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita am Neuenhaushof/Anrather Straße" im Stadtteil Vorst (unmaßstäblich)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße" im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

von Freitag, den 16.07.2021, bis einschließlich Montag, den 16.08.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Innerhalb der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, Auskunft über Ziele und Zwecke der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich. Ansprechperson ist:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Tönisvorst abgegeben werden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-53 "Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße" werden ab Freitag, den 16.07.2021, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Tönisvorst, den 02.07.2021

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Tö-91 „Vorster Straße/Westring/Nachverdichtung Wohnbebauung“,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §
13a BauGB
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst, hat am 01.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-91 „Vorster Straße/Westring/Nachverdichtung Wohnbebauung“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 12 BauGB sowie § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-91 „Vorster Straße/Westring/Nachverdichtung Wohnbebauung“, ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-91 „Vorster Straße/Westring/Nachverdichtung der Wohnbebauung“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 01.07.2021 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-91 „Vorster Straße/Westring/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 02.07.2021

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 27/Nr. 14/S. 77

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße"
Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat in öffentlicher Sitzung am 30.06.2021 den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 7 GO NRW gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2,7 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße" (unmaßstäblich)

Ziele und Zwecke

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße" ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung der ehemaligen Gärtnereifläche und eine Verdichtung des Innenbereichs, sowie die Ablösung des Durchführungsplanes Nr. 2 C-D.

Vor dem Hintergrund der Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Tönisvorst ist die Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen im Innenbereich der Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich vorzuziehen. Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Schaffung von wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht somit den Vorschriften zum Umweltschutz im Sinne der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung.

Erneute öffentliche Auslegung

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße" zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

von Freitag, den 16.07.2021, bis einschließlich Montag, den 16.08.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich. Ansprechperson ist:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 16.07.2021, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 05.07.2021

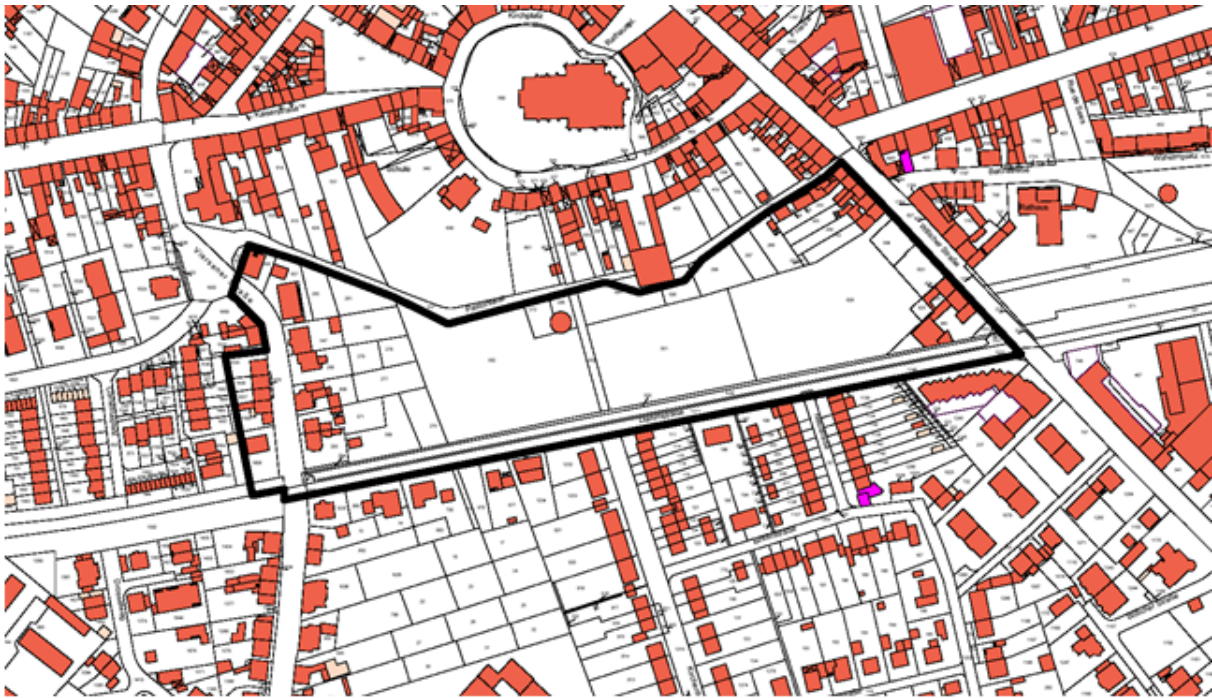
Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 27/Nr. 14/S. 78

Öffentliche Bekanntmachung: Tö-65 "Pastorswall"
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 18.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes Tö-65 "Pastorswall" gebilligt und beschlossen, die erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden im Juni 2009 durchgeführt. Aufgrund von Planänderungen und eingereichten Stellungnahmen mussten u. a. Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, die einen erheblichen zeitlichen Aufwand erforderten. Um diese zusätzlichen Festsetzungen in transparenter Form in die Beteiligung einzubringen, wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wiederholt. Weiter hat der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 18.05.2021 beschlossen den Bebauungsplan Tö-65 "Pastorswall" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB fortzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Abgrenzung des Bebauungsplans Tö-65 "Pastorswall" (unmaßstäblich)

Ziele und Zwecke der Planung

Zur Erhöhung der planungsrechtlichen Sicherheit soll im Stadtteil St. Tönis der übergeleitete Bebauungsplan Nr. 2 C-D abgelöst und durch qualifizierte Bebauungspläne gem. § 30 (1) BauGB ersetzt werden.

In diesem Fall wird im Bereich der vorhandenen Bebauung beidseits der 'Viersener Straße' zwischen 'Dammstraße' und 'Pastorswall', im Bereich der Grünfläche Pastorswall und im Bereich des bestehenden Parkplatzes und der vorhandenen Bebauung südwestlich der 'Willicher Straße' der Bebauungsplan Nr. 2 C-D durch diesen Bebauungsplan ersetzt. Damit wird erreicht, dass die gesamte südliche Innenstadt St. Tönis mit qualifizierten Bebauungsplänen überplant ist.

Weiter hat der Bebauungsplan der Innenentwicklung das Ziel, den Bereich an der 'Willicher Straße' städtebaulich zu entwickeln und hier ein Mischgebiet festzusetzen.

Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bebauungsplanvorentwurf Tö-65 "Pastorswall" mit Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan wird im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

von Freitag, den 16.07.2021, bis einschließlich Montag, den 16.08.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, Auskunft über Ziele und Zwecke der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung sowie zur Abgabe von Stellungnahmen.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich. Ansprechperson ist:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 16.07.2021, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Tönisvorst, den 02.07.2021

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 01.07.2021

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Tö-82 „Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße“, 1. Änderung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst, hat am 27.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-82 „Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße“, 1. Änderung, gemäß § 12 BauGB und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-82 "Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße", 1. Änderung ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-82 „Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße“, 1. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Tönisvorst, hat am 27.05.2021 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-82 „Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße“ 1. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 02.07.2021

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 27/Nr. 14/S. 81

Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01. Juli 2021

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung/Vielfalt
- § 4 Unterrichtung der Einwohner/innen
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Ältestenrat
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Beigeordnete/r
- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 01. Juli 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Tönisvorst wurde am 01.10.1970 durch Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld vom 18.12.1969 (GV NW, S. 966) gebildet. Sie gehört dem Kreis Viersen an. Seit dem 26. April 1979 führt sie die Bezeichnung Stadt.
- (2) Das Gebiet der Stadt ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan festgelegt. Es hat eine Größe von 4,424 ha.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Tönisvorst ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 22.06.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

BeschreibungdesWappens:

In Silber (weiß) eine durchgehende, gestürzte blaue Spitze, belegt mit einem schwebenden goldenen (gelben) Antoniuskreuz.

- (2) Die Stadt Tönisvorst ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 22.06.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

BeschreibungderFlagge:

In Weiß eine durchgehende, gestürzte blaue Spitze, belegt mit einem schwebenden, langgestreckten Antoniuskreuz.

- (3) Die Stadt Tönisvorst führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3 Gleichstellung/Vielfalt

- (1) Die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs über alle Vorhaben so frühzeitig zu unterrichten, dass sie bei allen Angelegenheiten im Sinne des § 5 GO mitwirken kann.
- (2) Im Rahmen der Organisationshoheit des/der Bürgermeisters/in betreibt die Gleichstellungsbeauftragte selbstständig Öffentlichkeitsarbeit für ihren Aufgabenbereich.
- (3) Soweit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, kann die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen; auf Verlangen des Rates oder Ausschusses ist sie verpflichtet, nach Zustimmung des/der Bürgermeisters/in ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der öffentlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung von besonderen Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerfragestunden) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Versammlung der Einwohner/innen soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden sind. Die Versammlung der Einwohner/innen kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohner/innen beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung der Einwohner/innen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückgegeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den sachlich zuständigen Fachausschuss. Ist keine sachliche Zuständigkeit (nur eines Ausschusses) gegeben, ist der Hauptausschuss zuständig.

- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zu Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von der Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme bzw. Entscheidung des Rates oder des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Tönisvorst“
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordneter/„Stadtverordnete“.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer der in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den stellvertretenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, sowie dem/der Vorsitzenden der Fraktionen gebildet. Für den Fall einer Verhinderung können sich die Fraktionsvorsitzenden von einem anderen Fraktionsmitglied vertreten lassen. Der/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt die interfraktionelle Abstimmung¹. Er wird durch den/die Bürgermeister/in über wichtige kommunale Angelegenheiten unterrichtet und berät ihn insbesondere in Fragen der Handhabung der Geschäftsordnung, der Behandlung von Pflichtverstößen der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen, sonstigen Verfahrensfragen und mit Angelegenheiten der Ehrenordnung. Der Ältestenrat spricht hierzu Empfehlungen aus.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Ältestenrat ein, soweit die Sachlage dies erfordert. Der Ältestenrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn eine Fraktion dies beantragt. Das Ergebnis der Beratungen soll in einer Niederschrift festgehalten werden. Im Übrigen gelten die §§ 11 - 16 sowie 20 - 23 der Geschäftsordnung. Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Der Ältestenrat ist berechtigt, einzelne weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuzuziehen, sofern die Sachlage dies erfordert.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss und

¹ Gemeint ist hier sich absprechen/besprechen, eine Entscheidungsbefugnis ist nicht gemeint. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Ältestenrat kein Ausschuss im Sinne der GO ist.

Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise).

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschuss wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschuss gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschusspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschuss glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen angemessenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW, die/der Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der/die Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen

mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Tönisvorst festgelegt.
- (2) Die Zahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird auf zwei festgelegt.
- (3) Die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters führen die Bezeichnung "Stellvertretende/r Bürgermeister/in".

§ 13 Beigeordnete/r

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.toenisvorst.de/bekanntmachungen). Auf die Veröffentlichungen im Internet wird durch Aushang am Rathaus und an den Verwaltungsnebenstellen hingewiesen.
- (2) Bekanntmachungen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 S. 2, 4a Abs. 4 S. 1 BauGB erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Inhalt dieser Bekanntmachungen wird zudem auch in das Internet (www.Toensvorst.de/bekanntmachungen) eingestellt.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus.
- (4) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Die Besetzung der Stellen der Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen (Einstellung), wird durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit. Erfolgt keine entsprechende Entscheidung durch den Rat, trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Entscheidung.

§ 17 Unterzeichnung von Urkunden

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder einen seiner allgemeinen Vertreter/in. Der Bürgermeister kann die Unterzeichnungsbe-
fugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 30.06.2016 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 01. Juli 2021

Der Bürgermeister
Gez. Uwe Leuchtenberg

Nichtamtlicher Teil:**Hinweis für Abonnenten:**

Das Tönisvorst Amtsblatt wird eingestellt. Die amtlichen Veröffentlichungen werden ab dem 8. Juli 2021 gemäß der neu beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst erfolgen.

Wer bislang das Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als Newsletter bezogen hat, kann das auf gleiche Weise beim Amtsblatt des Kreises Viersen tun. Nähere Infos dazu gibt es unter <https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/amtsblatt/>. Auch lässt sich das Amtsblatt des Kreises Viersen in Papierform beim Amt für Personal und Organisation des Kreises Viersen bestellen. Nähere Infos hierzu unter 02162/39 17 55.

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.toenisvorst.de/bekanntmachungen). Auf die Veröffentlichungen im Internet wird durch Aushang am Rathaus und an den Verwaltungsstellen hingewiesen.

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174
info@toenisvorst.de

Bisherige Erscheinungsweise war:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 100 Exemplare

Bezug:

Das Tönisvorster Amtsblatt ist mit Veröffentlichung der neuen Hauptsatzung eingestellt.

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Uwe Leuchtenberg

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Pastorswall 11
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**